

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Leistungen

2.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von SCAPO erfolgen zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Nutzung der SCAPO-Portal-Software gelten darüber hinaus die Allgemeinen Softwarebedingungen.

2.2 Entgegenstehenden, zusätzlichen oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten SCAPO nur, wenn SCAPO diese schriftlich anerkannt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SCAPO eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von SCAPO gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Angebot und Lieferung

3.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

3.2 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von SCAPO durch eine Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform bestätigt wurde. Das Schweigen von SCAPO auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SCAPO nicht verbindlich

3.3 Nebenabreden und Änderungen müssen durch SCAPO schriftlich bestätigt werden.

3.4 Etwaige der Angebotsanforderung oder der Bestellung beigelegte Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die SCAPO überlassen werden, bleiben Eigentum des Kunden. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes von SCAPO. Auf jedwede nachträgliche Änderung gegenüber der erstmaligen Angebotsanforderung und dem Angebot von SCAPO hat der Kunde bei Bestellungen schriftlich hinzuweisen.

3.5 Soweit SCAPO seinen Angeboten gleichartige Unterlagen der in vorstehend genannter Art und Weise beifügt, sind und bleiben diese Eigentum von SCAPO. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen bzw. Angebote nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder sonst dritten Personen zugänglich zu machen.

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010), D-31832 Springe oder D-35216 Biedenkopf. Die Ware wird auf Kosten des Kunden an einen vom Kunden im Rahmen der Bestellung anzugebenden anderen Bestimmungsort versandt, wobei SCAPO berechtigt ist, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.
- 4.2 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform.
- 4.3 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Beistellungen zu veranlassen.
- 4.4 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder SCAPO die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung das Werk nicht verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 4.5 Teil- und vorfristige Lieferungen durch SCAPO sind zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.6 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von SCAPO. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eingetreten sind.
- 4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann SCAPO den Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.
- 4.8 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, ist SCAPO berechtigt, entstandene zusätzliche Lagerkosten gegenüber dem Kunden in Ansatz zu bringen.
- 4.9 Angelieferte Ware ist von dem Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferungen – auf den Kunden über, sobald SCAPO die Ware an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Dies gilt auch dann, wenn SCAPO die Anfuhr, auch bei Benutzung eigener Fahrzeuge, und/oder die Aufstellung übernommen hat.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Übrigen in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

- 5.3 Auf schriftlichen Wunsch des Kunden schließt SCAPO auf dessen Kosten für die Sendung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige gewünschte versicherbare Risiken ab.
- 5.4 Sofern und soweit Werkleistungen durch SCAPO gegenüber dem Kunden erbracht werden, tritt an die Stelle der Übergabe der Ware an die zur Ausführung bestimmte Person die Abnahme der Werkleistung durch den Kunden.

6. Preise

- 6.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010). Die Kosten der Versendung und Verpackung sowie die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung trägt der Kunde.
- 6.3 Die von SCAPO verwendeten Verpackungen erfüllen die ökologischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung. Soweit beim Kunden Verpackungen seitens SCAPO anfallen, bestätigt uns der Kunden mit der Annahme der Ware, dass er in der Lage ist, diese entsprechend der Verpackungsverordnung verwerten zu können und verpflichtet sich, die Verpackung unter Einhaltung der Bestimmungen der Verpackungsverordnung zu entsorgen. In diesem Fall hat der Kunde nicht zurückgesandte Verpackungen der genannten Art, der nach der Verpackungsverordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen, uns auf jederzeitiges Verlangen Auskunft über Art und Menge der so der Verwertung zugeführten Verpackungen zu erteilen sowie die Einhaltung dieser Verpflichtung – auf jederzeitiges Verlangen schriftlich – zu bestätigen. Wir sind jederzeit berechtigt, uns – nach Voranmeldung – von der Einhaltung dieser Verpflichtung vor Ort beim Kunden zu überzeugen.
- 6.4 Wünscht der Kunde keine eigene Entsorgung entsprechend vorstehender Regelung, hat er dies SCAPO unverzüglich nach Annahme der Ware nachweisbar zu erklären. In diesem Fall gibt SCAPO dem Kunden die Möglichkeit, im Einklang mit den Pflichten aus der Verpackungsverordnung, diese Verpackungen an SCAPO zurückzusenden. Hierbei trägt allerdings der Kunde die Kosten des Rücktransports.
- 6.5 SCAPO behält sich vor, Preisänderungen von Material-, Energie- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern sowie Transportkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung, an den Kunden weiterzugeben. In einem solchen Fall wird SCAPO dem Kunden die preisändernden Faktoren auf Verlangen nachweisen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

- 7.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist SCAPO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 7.3 Bei Bestellungen unter einem Netto-Warenwert von 150 € verrechnet SCAPO einen Mindermengenzuschlag bis zu diesem Netto-Warenwert.
- 7.4 Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.5 SCAPO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von SCAPO durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen von SCAPO verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von SCAPO bestehen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die SCAPO aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum von SCAPO.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt SCAPO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Weitergehende Ansprüche von SCAPO bleiben unberührt. Der Kunde hat SCAPO auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzueräußern.
- 8.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, SCAPO nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt SCAPO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 8.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von SCAPO hinzuweisen. Der Kunde hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenstände unverzüglich mitzuteilen.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und SCAPO offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde SCAPO unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei SCAPO maßgeblich ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SCAPO für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an SCAPO schriftlich zu beschreiben.
- 9.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist SCAPO berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 9.4 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs.
- 9.5 Im Übrigen übernimmt SCAPO keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc. auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen und Katalogblätter. Außerdem erlischt die Gewährleistung, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCAPO und ohne sonstige Berechtigung (Verzug von SCAPO bei der Fehlerbeseitigung) Änderungen an der Steuerung/Software vorgenommen hat, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.
- 9.6 SCAPO haftet ferner nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material abweichend von dem Leistungsspektrum von SCAPO vorgeschrieben hat.

10. Haftung

- 10.1 Auf Schadensersatz haftet SCAPO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln.

- 10.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet SCAPO nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von SCAPO auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Ziffer 10.1 bleibt unberührt.
- 10.3 SCAPO haftet im Fall von Ziffer 10.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.
- 10.4 Die Haftung für Schäden aufgrund von Datenverlust sind im Fall von Ziffer 10.2 auf den Betrag der Wiederherstellung der Daten beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Sicherung der Daten durch den Kunden angefallen wäre.
- 10.5 Für die Nichteinhaltung einer Lieferfrist beschränkt sich die Haftung von SCAPO vorbehaltlich Ziffer 10.1 für einen dem Kunden durch die Verzögerung entstandenen Schaden auf höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung bzw. Abnahme der Ware oder Leistungen. Sofern dies nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die unbeschränkte Haftung von SCAPO gemäß Ziffer 10.1 bleibt unberührt.

12. Erweiterte Hardware-Garantie

Der Kunde hat die Möglichkeit, eine sogenannte erweiterte Hardware-Garantie mit verschiedenen Laufzeiten abzuschließen. Sofern sich der Kunde für den Abschluss einer erweiterten Hardware-Garantie entscheidet, gelten diesbezüglich folgende Garantiebedingungen:

- 12.1 Die Garantie umfasst die an den Kunden gelieferte Hardware, insbesondere die verbauten Energiezähler, Schütze, Schaltnetzteile und SCAPO-Module (Steuerungsgeräte). Ein Garantiefall liegt vor, wenn bezüglich der von der Garantie umfassten Komponenten innerhalb des Garantiezeitraums ein Sachmangel auftritt (sog. Haltbarkeitsgarantie).
- 12.2 Im Garantiefall werden defekte Komponenten durch gleichwertige oder höherwertige Produkte ersetzt. Hierbei besteht kein Anspruch auf bestimmte Herstellermarken und/oder Herstellerfabrikate.
- 12.3 Von der Garantie ist lediglich die Lieferung gleichwertiger oder höherwertiger Produkte umfasst. Der Ausbau der defekten Komponenten bzw. die Installation der im Rahmen der Garantie gelieferten neuen Komponenten ist nicht von der Garantie umfasst. Sämtliche damit einhergehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 12.4 Kabel, Verdrahtungen und Leitungen sind von der Garantie ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind sonstige Verschleißteile (z.B. Gehäuse

(Verteilerschrank), Türscharniere, Antennen), die über den zugesicherten üblichen Verbrauch hinausgehen.

- 12.5 Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder höhere Gewalt entstehen, sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.
- 12.6 Die Kosten für die erweiterte Hardware-Garantie werden nach Stromverbrauchspunkten monatlich abgerechnet. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift. Hierzu hat der Kunde SCAPO im Rahmen der Bestellung ein Lastschriftmandat zu erteilen. Im Falle eines Widerrufs des Lastschriftmandats ist SCAPO berechtigt, die erweiterte Hardware-Garantie zu kündigen.

13. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von SCAPO keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. SCAPO behandelt Unterlagen des Kunden ebenfalls vertraulich.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von SCAPO. SCAPO ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 14.2 Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 14.3 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, gilt Ziffer 14.1.
- 14.4 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.
- 14.5 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 14.6 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 14.7 Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt a.M. in Deutschland.

15. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über

Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG)
Anwendung.

16. Sonstiges

- 16.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SCAPO möglich.
- 16.2 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von SCAPO ist der Sitz von SCAPO.

Stand: April 2018
